SCHWEIZERISCHER **DROGISTEN**VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DES **DROGUISTES**

Informations- und Ausbildungskonzept (IAK) für Berufsbildungsverantwortliche

zur Revision der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für

Drogistin / Drogist EFZ

Berufsnummer 70605

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Drogistin EFZ / Drogist EFZ hat zum vorliegenden IAK am 29.10.2026 Stellung bezogen.

Die aktuelle Version ist abrufbar unter: www.drogerie.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Informations- und Ausbildungskonzepts 3
2. Rahmenbedingungen 3
3. Zuständigkeiten für die Informationsmassnahmen 3
4. Zuständigkeiten Ausbildungsmassnahmen 4
5. Grundsätze für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts 4
6. Neuerungen und deren Auswirkungen 5
7. Übersicht Informations- und Ausbildungsthemen 8
8. Informationsmassnahmen 9
9. Erstellen der Umsetzungsdokumente und daraus folgende Informations-/Ausbildungsmassnahmen 10
10. Kontakte 14

1. Ziele des Informations- und Ausbildungskonzepts

Aus Revisionen von beruflichen Grundbildungen ergeben sich Neuerungen, die an allen drei Lernorten umgesetzt werden müssen. Das vorliegende Informations- und Ausbildungskonzept definiert die notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen für die Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte und regelt die Zuständigkeiten zwischen Kantonen, Trägerschaften und anderen beteiligten Akteuren der beruflichen Grundbildung.

Das via Kommission B&Q verabschiedete Informations- und Ausbildungskonzept IAK wird dem Ticket-Antrag beigelegt (siehe Handbuch Prozess Berufsentwicklung, Schritt 3: Bildungserlasse) und beim SBFI eingereicht.

2. Rahmenbedingungen

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) obliegt die Aufsichts- und Vollzugspflicht über die drei Lernorte den Kantonen; darin eingeschlossen ist auch die Informations- und Ausbildungspflicht der Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte.

Die Trägerschaft der jeweiligen beruflichen Grundbildung erarbeitet aufgrund der vorgenommenen Revision die aus ihrer Sicht notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen und regelt die Zuständigkeiten für deren Umsetzung sowie deren Finanzierung. Bei Meinungsverschiedenheiten zur Finanzierung zwischen der Trägerschaft und den Kantonen kann ein klärender Austausch auf Stufe SBBK und Trägerschaft einberufen werden. Die Trägerschaft stimmt das Informations- und Ausbildungskonzept mit der Kommission B&Q ab, insbesondere mit den bildungssachverständigen Personen (Kantonsvertreter/in), welche die Koordination mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) sicherstellen.

Hinsichtlich der Organisation muss unterschieden werden zwischen:

- **Informationsmassnahmen** im Zusammenhang mit Anpassungen in den Bildungserlassen (Bildungsverordnung und Bildungsplan) und weiterführenden Instrumenten zur Förderung der Qualität (Umsetzungsdokumente wie Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm für überbetrieblichen Kurse, Lehrplan für Berufsfachschulen, Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung, usw.) und der
- **Ausbildungsmassnahmen** der Berufsbildungsverantwortlichen zur berufspädagogischen Umsetzung der Anpassungen.

3. Zuständigkeiten für die Informationsmassnahmen

Für die Informationsmassnahmen sind die Kantone zuständig. Im Falle der Delegation dieser Aufgabe an die Trägerschaft oder der Durchführung in Kombination mit den Ausbildungsmassnahmen sind die Auslagen zwischen der Trägerschaft und den Kantonen auszuhandeln mit dem Ziel, Informationsveranstaltungen für die Teilnehmenden kostenlos

anzubieten. Für die gegenseitige Absprache kontaktiert die Trägerschaft in der Regel jeden der betroffenen Kantone einzeln oder nutzt die bestehenden Regionalkonferenzen[1].

Die Einladungen zu den Informationsveranstaltungen können von den betroffenen Kantonen versendet werden. Die Räumlichkeiten können ebenfalls von den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt und die weiteren Kosten der Informationsveranstaltung werden von der Trägerschaft definiert bzw. getragen. In der Präsentation kann die bzw. der jeweils zuständige kantonale Ausbildungsberater/in bzw. Berufsinspektor/in einen Teil übernehmen.

In der lateinischen Schweiz werden die Informationsveranstaltungen (Séances de lancement) der EHB (HEFP) gemeinsam mit den Partnern organisiert und durchgeführt.

4. Zuständigkeiten Ausbildungsmassnahmen

Für Ausbildungsmassnahmen ist die Trägerschaft zuständig. Bei kombinierten Informations- und Ausbildungsmassnahmen sind die Auslagen des Informationsteils wie oben beschrieben auszuhandeln.

5. Grundsätze für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts

Nachfolgend sind die Grundsätze aufgeführt, die für die einheitliche Umsetzung der Revision in der ganzen Schweiz leitend sind. Die EHB bietet für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts ein kostenloses Angebot an. (https://www.ehb.swiss/umsetzung-berufliche-grundbildung)

- Der SDV als zuständige Trägerschaft arbeitet bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Ausbildungsveranstaltungen mit b-werk bildung und der EHB zusammen.
- Gute Praxis aus laufenden oder bereits abgeschlossenen vergleichbaren Umsetzungen wird miteinbezogen.
- Die folgenden Umsetzungsdokumente (gemäss Anhang 1 des Bildungsplans) werden in Arbeitsgruppen erstellt und in der Ausbildung eingesetzt: Lerndokumentation, Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Dokumentation betriebliche Bildung, Bildungsbericht, Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse (üK), Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse, Lehrplan für die Berufsfachschulen, Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.
- Die Umsetzungsdokumente sind aufeinander abgestimmt.
- Die Berufsbildungsverantwortlichen aller drei Lernorte werden in die Handhabung und Umsetzung des Bildungsplans resp. der jeweiligen Umsetzungsdokumente eingeführt.

[1] CLPO, NW EDK, EDK OST, ZBK

- Die Berufsbildner/innen in den üK arbeiten an allen Kursorten mit einheitlichen Ausbildungs- und Bewertungsgrundlagen.
- Die Informations- und Ausbildungsmassnahmen in den zwei Sprachregionen erfolgt durch die Kantone in Zusammenarbeit mit der zuständigen Trägerschaft und bei Bedarf mit den Regionalinstituten der EHB.
- Die Trägerschaft und die zuständigen kantonalen Behörden regeln gemeinsam die finanziellen und organisatorischen Zuständigkeiten.
- Die Informationswege sind definiert. Die Trägerschaft stellt die für die Information und Ausbildung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

6. Neuerungen und deren Auswirkungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen aufgeführt, die sich aus der Revision ergeben und für die Umsetzung wichtig sind. Aus diesen Neuerungen werden der Informations- und der Ausbildungsbedarf abgeleitet.

Neuerungen, nach Wichtigkeit aufgeführt	**Begründung / Erklärungen / Auswirkungen**
Handlungskompetenzorientierung	Der Bildungsplan ist neu konsequent nach Handlungskompetenzen aufgebaut. Alle drei Lernorte tragen zum Aufbau der Handlungskompetenzen bei. Diese stellen die aktuell und zukünftig relevanten Arbeitssituationen dar, die ausgebildete Drogistinnen und Drogisten EFZ am Ende ihrer Ausbildung beherrschen müssen.
Qualifikationsverfahren	Die kombinierte Fallnote aus Erfahrungsnote und Berufskenntnisprüfung ist nicht mehr möglich. Aufgrund der Verantwortung im Sinne von „Leib und Leben“ und Heilmittelgesetz Art. 25/26 ist das Qualifikationsverfahren bestanden, wenn die Noten der Praktischen Arbeit, der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote jeweils mindestens 4 betragen. Die praktische Prüfung findet in Form von Beratungsgesprächen (HKB a und HK b2) in der Drogerie statt.

	Die mündliche BK-Prüfung findet in Form eines Fachgesprächs statt, welches von konkreten Kundensituationen ausgeht. Fokus ist eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit Behandlungsmöglichkeiten, Heilmitteln und Produkten. Mündliche Prüfungsformen werden während der gesamten Ausbildung eingesetzt, um die Lernenden frühzeitig auf die mündliche BK-Prüfung vorzubereiten.
Fremdsprachen	Der Fremdsprachenunterricht wird von 160 auf 80 Lektionen reduziert. Die Berufsfachschulen entscheiden, ob sie eine 2. Landessprache oder Englisch anbieten. Der Fokus liegt auf der Verkaufskommunikation (HK a1) und dem entsprechenden Vakabular.
Neue Bildungsinhalte	• Neue Aufteilung: Erhalt Gesundheit / Wiederherstellung Gesundheit (HK a2; a3) • Drogerie-Dienstleistungen (HK a6) • Ganzheitlichkeit stärker im Fokus über HKB a • Handhabung nach Verordnung (HK a8) • Herstellung nach individueller Rezeptur (HK b2) • Verkauf und Beratung im digitalen Raum (HK a1; a2; a3; a4; a7) • Nachhaltigkeit (über alle HK) • Marketing – Planung und Auswertung (HK d1; d3)
Wegfallende Bildungsinhalte	• Schulinhalte Schönheit und Kosmetik (Haare färben, dekorative Kosmetik, Parfüm, Haarentfernung, …) • Buchhaltung und fremde Währungen • Sprache (minus 80 Lektionen) • Schulfach Berufliche Identität
Lernortkooperation	Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral; die Vermitt-lung der Handlungskompetenzen ist eine

	gemeinsame Aufgabe. Mittels Lernort übergreifenden Aufträgen (Praxisaufträge, Transferaufträge sowie üK-Vorbereitungsaufträge) soll die Lernortkooperation konkret strukturiert werden.
Kompetenzorientierter Unterricht	Die Ausbildung an der Berufsfachschule erfolgt anhand einer Lernthemen-Struktur, um der Kompeten-zorientierung gerecht zu werden. Der Aufbau von berufsrelevantem Wissen bleibt wichtig. Einheitliche Lehrmittel unterstützen eine vergleichbare Ausbildung.
Inhalte und Gewichtung der üK	Die üK werden um 2 Tage auf 16 Tage erhöht, insgesamt besuchen die Lernenden 7 üK-Kurse. Drei davon werden bewertet und fliessen in die Erfahrungsnote ein. Im dritten Lehrjahr findet ein neuer üK zu Drogeriedienstleistungen statt. Die Gewichtung der üK in der Erfahrungsnote wird auf 50% angehoben.

7. Übersicht Informations- und Ausbildungsthemen

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wer zu welchen Themen informiert ("I" für Information) bzw. informiert und ausgebildet ("A" für Information und Ausbildung) werden muss.

Thema	**Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben**	**Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen**	**Berufsbildner/innen in den üK**	**Prüfungsexpert/innen**	**Zuständig**
Gesamtkonzept, Bildungsverordnung, Bildungsplan	I	I	I	I	Kantone
Bildung in beruflicher Praxis	A	I	I	I	Trägerschaft
Überbetriebliche Kurse	I	I	A	I	Trägerschaft
Schulische Bildung	I	A	I	I	Kantone und Trägerschaft
Qualifikations-verfahren mit Abschluss-prüfung	I	I	I	A	Kantone und Trägerschaft

8. Informationsmassnahmen

Zeitpunkt	Zielgruppe	Massnahme / Inhalt	Mittel
Seit 2024, 1x/Jahr	Delegierte des SDV und Gruppierungsverantwortliche	Information über die Revision	Delegiertenversammlung
Seit 2025, laufend	Berufsbildende in Betrieben / Mitglieder, zusätzlich Berufsfachschulen und üK	Laufende Information über die Revision	Branchenzeitschrift «Wirkstoff», Webseite www.drogerie.ch, Bildungsmailing des SDV, Summary Branchenkonferenz und Delegiertenversammlung
Seit 2025, 2x/Jahr	Sektionspräsidenten, Gruppierungsverantwortliche	Information über die Revision	Branchenkonferenz
Seit 2025	Chefexperten	Information über die Revision	Jährlicher Austausch der Chefexperten
Seit 2025	Mitglieder Aufsichtskommission üK	Information über die Revision	Jährliche Sitzung der Aufsichtskommission üK
Juni 2026	Berufsbildende in Betrieben, Mitglieder und üK-Leitende	Information und Befragung über die konkreten Änderungen von Bivo und Bipla	Branchenanhörung
Sommer 2028	Alle Lernorte	Detaillierte Information über die wichtigsten Änderungen der Revision; Möglichkeit, Fragen zu stellen	Erklärvideo, FAQ und Briefkasten

9. Erstellen der Umsetzungsdokumente und daraus folgende Informations-/Ausbildungsmassnahmen

Zu erstellende Umsetzungsdokumente	**Aufwand / Ziel**	**Erstellt durch**	**Erstellt bis**	**Informationsmassnahme / Zielpublikum / Inhalt / Zeitpunkt**	**Ausbildungsmassnahme / Zielpublikum / Inhalt / Zeitpunkt**
Lerndokumentation	Ist konzeptionell geschärft. Wird ev. anhand einer digitalen Lernplattform umgesetzt	Arbeitsgruppe Betrieb	Sommer 2028	Allgemeine laufende Information aller Zielgruppen über Informationskanäle SDV (vgl. Kap. 8) üK-Leitende: Information über betriebliche Umsetzungsdokumente im Rahmen der Schulungen zum üK. (2029) Lehrpersonen BFS: Information über betriebliche Umsetzungsdokumente im Rahmen der Schulungen BFS (2028/2029)	Schulung von Berufsbildenden: Erklärvideo und Online Webinare, Themen: - Neuer Bildungsplan und Bivo - Handlungskompetenzorientierung - Handhabung Umsetzungsdokumente Betrieb und Hilfsmittel, allenfalls neue Lernplattform Herbst 2028 bis Frühling 2029
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Inhalte des Bildungsplans sind in zeitlicher Hinsicht präzisiert. Die Abstimmungen zu BFS und üK sind anhand einer LOK-Tabelle definiert.				
Bildungsbericht	Aktuelle, kompetenzorientierte digitale Vorlage SDBB und ggf. integriert auf digitaler Lernplattform.				

Dokumentation betriebliche Grundbildung	alle relevanten Infos für die Ausbildung und den Lernprozess sind übersichtlich verfügbar. Wird ev. anhand einer digitalen Lernplattform umgesetzt.				
Mindestanforderungen an Sortiment und Dienstleistungen	Dokument ist entsprechend der neuen Bivo angepasst.				
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Kursinhalte sind gemäss Bildungsplan erarbeitet und für die Umsetzung präzisiert.	Arbeitsgruppe üK	Bis Sommer 2028	Allgemeine laufende Information aller Zielgruppen über Informationskanäle SDV (vgl. Kap. 8). Berufsbildende: Information über Umsetzungsdokumente üK im Rahmen der Webinare. (2028/2029)	Schulung von üK-Leitenden: Inhalte: - Neue Inhalte üK (insbesondere Dienstleistungen) - Vorbereitungsauftrage - Vorgesehene Rezepte - Lehrmittel - Didaktische Umsetzung - Lernortkooperation Frühling 2029 bis Sommer 2029

				Lehrpersonen BFS: Information über Umsetzungsdokumente üK im Rahmen der Schulungen BFS (2028/2029)	
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Ist entsprechend der neuen Bivo überarbeitet und verabschiedet.	Projektleitung SDV	Bis Sommer 2028	Wird durch den ZV genehmigt und auf der Website aufgeschaltet.	
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Kompetenzorientiertes didaktisches Konzept ist erarbeitet. Der Lehrplan ist nach einer kompetenzorientierten Struktur aufgebaut. Schulische Ziele sind präzisiert und pro Semester definiert. Der Lehrplan orientiert	Arbeitsgruppe Berufsfachschule	Bis Sommer 2028	Allgemeine laufende Information aller Zielgruppen über Informationskanäle SDV (vgl. Kap. 8) Berufsbildende: Information über schulische Umsetzungsdokumente im Rahmen der Webinare. (2028/2029)	Schulungen Lehrpersonen nach Regionen (2-3 Schulungen in der D-CH; 1 Schulung in Romandie). Inhalte: - HKO-Unterricht anhand neu erarbeiteten Grundlagen - Lehrmittel - Lernortkooperation Herbst 2028 bis Frühling 2029

	sich an der LOK-Tabelle.			üK-Leitende: Information über schulische Umsetzungsdokumente im Rahmen der üK-Schulungen (2029)	
Ausführungsbestimmungen zum QV mit Abschlussprüfung (inkl. Anhang mit Bewertungsraster)	Das QV ist präzisiert und Bewertungsraster sind ausgearbeitet	Arbeitsgruppe QV gemeinsam mit EHB	2027 Genehmigung durch B&Q Bewertungsraster: Frühling 2032	Information Chefexperten: jährlicher Austausch Allgemeine laufende Information aller Zielgruppen über Informationskanäle SDV (vgl. Kap. 8) Information aller Lernorte im Rahmen der Lernort-spezifischen Schulungen. (2028/2029)	PEX-Schulungen: - Neues QV - Ablauf - Bewertungsraster - Kompetenzorientiertes Prüfen ab Herbst 2032

10. Kontakte

Schweizerischer Drogistenverband SDV
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2
2502 Biel

bildung@drogistenverband.ch

Tel: 0041 32 328 50 30

www.drogerie.ch